
KAPITEL I WIRD GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

[...]

7.5.3 Begründung von TRANSAKTIONEN im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-AUKTIONEN

- (1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT (in Bezug auf das jeweilige BETROFFENE CLEARING-MITGLIED) nach eigenem Ermessen
 - (a) freihändige Transaktionen abschließen, um neue TRANSAKTIONEN zu begründen, die BEENDETEN TRANSAKTIONEN entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind, sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, und/oder
 - (b) sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder mehrerer oder Teilen von LIQUIDATIONSGRUPPEN, durchführen (die „**DM-AUKTIONEN**“ und jeweils eine „**DM-AUKTION**“), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte TRANSAKTIONEN abzuschließen, die in ihrer Gesamtheit den BEENDETEN TRANSAKTIONEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS entsprechen und/oder gegenläufig zu DM HEDGING-TRANSAKTIONEN sind (die „**DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN**“ und jeweils eine „**DM AUKTIONS-TRANSAKTION**“).

Vor einer DM-AUKTION wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (a) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung der BEITRÄGE der NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum CLEARING-FONDS

gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen fest stehen. Falls die Eurex Clearing AG in Bezug auf bestimmte BEENDETE TRANSAKTIONEN keine freihändigen Transaktionen gemäß Absatz (a) abschließt, werden eine oder mehrere DM-AUKTIONEN in Bezug auf solche BEENDETEN TRANSAKTIONEN durchgeführt.

- (2) DM-AUKTIONEN unterliegen den im Regelwerk für DM-AUKTIONEN beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die „**DM AUKTIONS-REGELN**“). Die DM AUKTIONS-REGELN sind Bestandteil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.
- ~~(3) DM-AUKTIONEN werden in Bezug auf~~(3) Soweit es sich bei den betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN nicht um OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 definiert) handelt, werden DM-AUKTIONEN in Bezug auf eine oder mehrere identisch zusammengesetzte, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für jede DM-AUKTION festgelegte Einheiten von DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN der entsprechenden LIQUIDATIONSGRUPPE (oder, nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s), Teilen davon) durchgeführt (die „**AUKTIONS-EINHEITEN**“ und jeweils eine „**AUKTIONS-EINHEIT**“). Handelt es sich bei den betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN um OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN, werden DM-AUKTIONEN in Bezug auf eine AUKTIONS-EINHEIT pro Währung, auf die die betreffenden OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN lauten, durchgeführt. Jede AUKTIONS-EINHEIT umfasst grundsätzlich sämtliche DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN, die auf dieselbe Währung lauten.
- (4) CLEARING-MITGLIEDER, (i) die über eine CLEARING-LIZENZ für alle DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN verfügen, die in der maßgeblichen AUKTIONS-EINHEIT enthalten sind, (ii) die über die notwendige Kontenstruktur zur Abwicklung aller DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN verfügen, die in der maßgeblichen AUKTIONS-EINHEIT enthalten sind, (iii) für die innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden BEENDIGUNG zumindest eine TRANSAKTION innerhalb jeder MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE auf einem entsprechenden Konto gebucht wurde, und (iv) für die kein BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND eingetreten ist und fortbesteht (jeweils ein „**PFLICHTTEILNEHMER**“) sind verpflichtet, an DM-AUKTIONEN unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen. Vorbehaltlich bestimmter in den DM AUKTIONS-REGELN beschriebener Beschränkungen können NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTE KUNDEN und andere Kunden von CLEARING-MITGLIEDERN über ihre jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER gemäß den DM AUKTIONS-REGELN an DM AUKTIONEN teilnehmen.
- (5) ~~Jeder~~Soweit es sich bei den betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN nicht um OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN handelt, ist jeder PFLICHTTEILNEHMER ~~ist~~ verpflichtet, während einer DM-AUKTION unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN für die von der Eurex Clearing AG für diesen PFLICHTTEILNEHMER festgelegte Mindestanzahl von AUKTIONS-EINHEITEN gemäß Absatz (7) zu bieten (jeweils ein „**PFLICHTGEBOT**“). Jeder PFLICHTTEILNEHMER, der während der maßgeblichen DM-AUKTION ein PFLICHTGEBOT für eine AUKTIONS-EINHEIT unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN nicht abgibt (ein „**NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER**“) unterliegt der folgenden einheitlichen, gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:

- (a) der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER ist verpflichtet, vorbehaltlich einer REST-ABWICKLUNG (wie nachstehend definiert), nach Weisung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG einen durch die Eurex Clearing AG wie folgt zu berechnenden Betrag zu zahlen: der Quotient aus (i) der Zahl der AUKTIONS-EINHEITEN, für die der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER während der betreffenden DM-AUKTION kein wirksames PFLICHTGEBOT abgegeben hat (Zähler) und (ii) der Gesamtzahl der in der betreffenden DM-AUKTION angebotenen AUKTIONS-EINHEITEN (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und weiterhin multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG; und der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG beschränkt; und
- (b) falls nach dem Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES hinsichtlich des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (jedoch nicht für weitere VERWERTUNGSEREIGNISSE), die BEITRÄGE von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet werden, so werden die BEITRÄGE des NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERS gemäß Ziffer 6.2.1 vor den BEITRÄGEN der anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet; und
- (c) wenn während der DM-AUKTION einige (jedoch nicht alle) AUKTIONS-EINHEITEN erfolgreich gemäß den DM AUKTIONS-REGELN versteigert wurden (jede AUKTIONS-EINHEIT, die nicht entsprechend versteigert wurde, eine „REST-AUKTIONS-EINHEIT“), so ist der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) an den jeweiligen Fälligkeitstagen der betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN die Beträge (jedoch insgesamt nicht mehr als einen Maximalbetrag von EUR 1.000.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG je DM-AUKTION) zu zahlen, die dem PROPORTIONALEN ANTEIL (wie nachstehend definiert) des Risikos der Eurex Clearing AG an den jeweiligen Fälligkeitstagen in Bezug auf diese REST-AUKTIONS-EINHEITEN entsprechen, für die es der NICHT-BIETENDE TEILNEHMER unterlassen hat, ein wirksames PFLICHTGEBOT abzugeben, und (ii) für seine gemäß (i) geschuldeten Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, wobei Ziffer 3 auf die Sicherheit entsprechende Anwendung findet.

Ist Absatz (c) anwendbar, so hat der NICHT-BIETENDE TEILNEHMER keine Verpflichtung nach Absatz (a).

Der „**PROPORTIONALE ANTEIL**“ eines NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMERS entspricht dem Verhältnis (A) der Anzahl der REST-AUKTIONS-EINHEITEN, für die es der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER unterlassen hat, in der betreffenden DM-AUKTION ein wirksames PFLICHTGEBOT abzugeben, zu (B) der Gesamtanzahl der wirksamen PFLICHTGEBOTE, deren Abgabe alle NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER in der betreffenden DM-AUKTION unterlassen haben.

- (aa) Die Eurex Clearing AG wird jedem NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER anbieten, mit ihr den PROPORTIONALEN ANTEIL der DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN der betreffenden

REST-AUKTIONS-EINHEITEN unverzüglich nach der DM-AUKTION zum PROPORTIONALEN ANTEIL des höchsten von der Eurex Clearing AG in der betreffenden DM-AUKTION für eine AUKTIONS-EINHEIT akzeptierten AUKTIONS-PREISES (wie in den DM AUKTIONS-REGELN definiert) (der „**REST-AUKTIONS-EINHEIT AUKTIONS-PREIS**“) abzuschließen.

- (bb) Jederzeit danach kann die Eurex Clearing AG NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERN REST-AUKTIONS-EINHEITEN, die zum Zeitpunkt des Angebots ausstehen, zu einem auf der Grundlage der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen ermittelten Preis anbieten. Nimmt ein NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER ein Angebot gemäß (aa) oder (bb) an (jeweils eine „**REST-ABWICKLUNG**“), so ist die Vertragsstrafe nach Absatz (a) und (c) durch diesen NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER nicht zahlbar; eine bereits gemäß Absatz (a) und (c) von diesem NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER gezahlte und von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird indessen von der Eurex Clearing AG nicht zurückgezahlt. Falls die REST-ABWICKLUNG zu einer Teilung der betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN nach Maßgabe des PROPORTIONALEN ANTEILS jedes NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER führt, ist die Eurex Clearing AG im Zuge der REST-ABWICKLUNG berechtigt, NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERN Spitzen zuzuteilen.

Jeder von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (a) erhaltene Betrag wird den ZUGEOBDNETEN BETRÄGEN der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Darüber hinaus ist jeder NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER verpflichtet, alle Schritte einzuleiten, alle Erklärungen abzugeben und alle Förmlichkeiten zu beachten, die bei vernünftiger Betrachtung erforderlich oder förderlich sind, um die REST-ABWICKLUNG gemäß diesem Absatz (5) abzuschließen oder besser nachzuweisen.

(6) **Handelt es sich bei den betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN um OTC-ZINS-DERIVAT-TRANSAKTIONEN, finden die folgenden Regelungen Anwendung:**

Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist verpflichtet, unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN für die betreffende AUKTIONS-EINHEIT und in Bezug auf jede Währung, für die der PFLICHTTEILNEHMER eine CLEARING-LIZENZ hält, ein PFLICHTGEBOT abzugeben.

Die Eurex Clearing AG wird jedes PFLICHTGEBOT einer der folgenden Kategorien zuordnen:

(a) Ein PFLICHTGEBOT gilt als „**AUSREICHENDES GEBOT**“, wenn die Differenz zwischen diesem PFLICHTGEBOT und dem erfolgreichen GEBOT in Bezug auf die betreffende AUKTIONS-EINHEIT („**SCHWELLENWERT FÜR AUSREICHENDE GEBOTE**“) kleiner oder gleich dem Produkt aus (i) 0.5 und (ii) der INITIAL MARGIN Verpflichtung bezüglich sämtlicher OTC-ZINS-DERIVAT-TRANSAKTIONEN in der betreffenden AUKTIONS-EINHEIT ist („**AUKTIONS-EINHEIT-MARGIN-BETRAG**“).

(b) Ein PFLICHTGEBOT gilt als „**UNZUREICHENDES GEBOT**“, wenn die Differenz zwischen diesem PFLICHTGEBOT und dem erfolgreichen GEBOT in Bezug auf die betreffende AUKTIONS-EINHEIT („**SCHWELLENWERT FÜR UNZUREICHENDE GEBOTE**“) größer ist als das Produkt aus (i) 1.5 und (ii) dem AUKTIONS-EINHEIT-MARGIN-BETRAG.

(c) Ein PFLICHTGEBOT gilt als „MITTLERES GEBOT“, wenn die Differenz zwischen diesem PFLICHTGEBOT und dem erfolgreichen GEBOT in Bezug auf die betreffende AUKTIONS-EINHEIT (i) größer ist als der SCHWELLENWERT FÜR AUSREICHENDE GEBOTE und (ii) kleiner oder gleich dem SCHWELLENWERT FÜR UNZUREICHENDE GEBOTE ist.

Jeder PFLICHTTEILNEHMER, der unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN während der betreffenden DM-AUKTION für die betreffende AUKTIONS-EINHEIT kein AUSREICHENDES GEBOT abgibt, unterliegt der folgenden Vertragsstrafe:

(i) Gibt der PFLICHTTEILNEHMER ein UNZUREICHENDES GEBOT ab und falls nach dem Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES hinsichtlich des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (jedoch nicht für weitere VERWERTUNGSEREIGNISSE), die BEITRÄGE von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet werden, werden die BEITRÄGE des PFLICHTTEILNEHMERS, der ein UNZUREICHENDES GEBOT abgibt, in dieser DM-AUKTION gemäß Ziffer 6.2.1 vor den BEITRÄGEN der anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet.

(ii) Gibt der PFLICHTTEILNEHMER ein MITTLERES GEBOT ab und falls nach dem Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES hinsichtlich des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS (jedoch nicht für weitere VERWERTUNGSEREIGNISSE), die BEITRÄGE von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet werden, werden die BEITRÄGE des PFLICHTTEILNEHMERS, der ein MITTLERES GEBOT abgibt, in dieser DM-AUKTION gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu einem Betrag, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird, vor den BEITRÄGEN der anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (aber gleichzeitig mit den BEITRÄGEN der PFLICHTTEILNEHMER, die in dieser DM-AUKTION ein UNZUREICHENDES GEBOT abgegeben haben) verwertet: die Differenz zwischen (i) dem erfolgreichen GEBOT abzüglich des Produkts aus 0.5 und des AUKTIONS-EINHEIT-MARGIN-BETRAGS und (ii) dem betreffenden MITTLEREN GEBOT, diese Differenz geteilt durch den AUKTIONS-EINHEIT-MARGIN-BETRAG und danach multipliziert mit den BEITRÄGEN des betreffenden PFLICHTTEILNEHMERS. Sämtliche verbleibende BEITRÄGE des betreffenden PFLICHTTEILNEHMERS, der ein MITTLERES GEBOT abgibt, werden wie Beiträge von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN behandelt.

Gibt ein PFLICHTTEILNEHMER bezüglich einer betreffenden AUKTIONS-EINHEIT während einer DM-AUKTION kein PFLICHTGEBOT gemäß der DM AUKTIONS-REGELN ab („IRS-NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER“), ist der IRS-NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER verpflichtet an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der Quotient aus (i) den BEITRÄGEN des IRS-NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMERS in Bezug auf die MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE in der betreffenden Währung (Zähler) und (ii) der Summe der BEITRÄGE sämtlicher CLEARING-MITGLIEDER in Bezug auf die betreffende MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE in der betreffenden Währung (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und nochmals multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 pro DM-AUKTION oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen

CLEARINGWÄHRUNG beschränkt. Kommt es nach Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES zu einer Verwertung von BEITRÄGEN des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers, wird der gemäß des vorangegangenen Satzes berechnete Betrag um die Summe dieser verwerteten BEITRÄGE gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann). Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (5) und (6) sind auf die Beiträge der betreffenden IRS-NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER zum ALLGEMEINEN CLEARING FONDS entsprechend anwendbar. Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden IRS-NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER erhaltene Betrag wird den ZUGEORDNETEN BETRÄGEN der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Die Regelungen unter Ziffer 7.5.3 (6) (i) und (ii) sind auf die Verwertung der ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE des PFLICHTTEILNEHMERS, der ein UNZUREICHENDES GEGOT oder ein MITTLERES GEBOT abgegeben hat, entsprechend anwendbar. Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (9) und (10) sind entsprechend auch auf den IRS-NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER anwendbar.

- (7) Ist das anwendbare AUKTIONSFORMAT (wie in den DM AUKTIONS-REGELN definiert) gemäß den DM AUKTIONS-REGELN „Multi Unit – Pay as you bid“ or „Single Unit – Pay as you bid“, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, hinsichtlich jeder AUKTIONS-EINHEIT das höchste wirksame GEBOT anzunehmen.

- ~~(7) Ein (PFLICHT)GEBOT ist~~(8) Soweit es sich bei den betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN nicht um OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN handelt, ist ein (PFLICHT)GEBOT nur wirksam, wenn dieses GEBOT (unter Berücksichtigung der am ANNAHMETAG gegebenen Marktbedingungen) wirtschaftlich angemessen ist; dies gilt unabhängig davon, ob GEBOTE für alle AUKTIONS-EINHEITEN der betreffenden DM-AUKTION abgegeben wurden.

Ein GEBOT ist grundsätzlich wirtschaftlich angemessen, wenn der an einer DM-AUKTION teilnehmende Bieter in Bezug auf die betreffende AUKTIONS-EINHEIT, zwei Gebote auf folgender Grundlage abgibt: (a) ein Gebot für eine AUKTIONS-EINHEIT, die auf dem die DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN enthaltenden Portfolio basiert und (b) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf einem Portfolio basiert, das den DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN gegenläufige Transaktionen enthält, und (c) wenn die Differenz zwischen den beiden Geboten für die betreffende AUKTIONS-EINHEIT die ursprüngliche Margenanforderung für diese AUKTIONS-EINHEIT (wieder MAXIMALEN-SPREAD-WERT nicht übersteigt. Der „MAXIMALE-SPREAD-WERT“ wird von der Eurex Clearing AG in den auf diese AUKTIONS-EINHEIT anwendbaren BESONDEREN BESTIMMUNGEN angegeben) nicht übersteigt., basierend entweder (i) auf der Empfehlung des relevanten DMC, oder (ii) für den Fall, dass die Eurex Clearing AG nicht der Empfehlung des DMC folgt, basierend auf dem Durchschnittswert, der aus allen MAXIMALEN-SPREAD-WERTEN, die der Eurex Clearing AG von PFLICHTTEILNEHMERN empfohlen wurden, ermittelt wird (die Eurex Clearing AG wird derartige Empfehlungen von allen PFLICHTTEILNEHMERN anfordern).

Die Eurex Clearing AG wird gegenüber den Bietern nicht offenlegen, welches der beiden Portfolios die DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN und welches die gegenläufigen Transaktionen enthält. Das verbindliche GEBOT bezieht sich ausschließlich auf die AUKTIONS-EINHEIT.

GEBOTE, die nicht wirksam sind, gelten als nicht abgegeben und werden von der Eurex Clearing AG nicht angenommen.

Handelt es sich bei den betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN um OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN, ist jedes (PFLICHT)GEBOT grundsätzlich wirksam, wenn dieses GEBOT gemäß der DM AUKTIONS-REGELN abgegeben wird.

- (9) Bevor die Eurex Clearing AG TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 7.5.4 kündigt, wird die Eurex Clearing AG allen PFLICHTTEILNEHMERN die Möglichkeit einräumen, Angebote für einige oder alle der in den AUKTIONS-EINHEITEN enthaltenen DM Auktions-TRANSAKTIONEN zu unterbreiten.

[...]
